

KOSTEN

Bedingungen und Informationen

Die Kostenabrechnung eines Rechtsanwalts kann im Einzelnen sehr kompliziert sein. Es ist auch teilweise gar nicht möglich, die genauen Kosten unserer Tätigkeit abzuschätzen. Deshalb haben wir versucht Ihnen die Abrechnung unserer Kosten im Folgenden darzustellen. Wenn Sie im Einzelfall weitere Informationen benötigen oder eine Abschätzung der in ihrem Fall voraussichtlich anlaufenden Kosten wünschen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der Kostenabrechnung ist das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG). Außerdem **gelten als Grundlage unserer Tätigkeit die Allgemeinen Honorarkriterien des österreichischen Rechtsanwaltskammertages (AHK)**. Sie können die aktuellen Regelungen dazu jederzeit auf Nachfrage in unserer Kanzlei erhalten.

Die Kosten eines Rechtsanwalts hängen wesentlich vom Wert einer Streitsache ab, dem Streitwert. Soll eine Forderung in Geld eingeklagt werden, richtet sich der Streitwert in der Regel nach dieser Summe. Das RATG und die AHK sehen für bestimmte Streitigkeiten, in denen es nicht direkt um Geldforderungen geht, einen Zweifelsstreitwert vor, nach dem sich dann unsere Kosten richten. Allgemein kann man sagen: je höher der Streitwert, desto höher die Kosten unserer Tätigkeit.

2. Kostenpflichtige Leistungen

Je nach Streitsache kann es nach unserer Wahl sinnvoller sein auf Grundlage eines Einheitssatzes oder auf Grundlage der Einzelleistungen abzurechnen.

Bei der Abrechnung nach Einzelleistungen wird jede Leistung unserer Kanzlei, das sind einzelne Telefonate, Besprechungen, Briefe, E-Mails, Auswärtstermine, Verhandlungen, Schriftsätze abgerechnet.

Bei der Abrechnung nach Einheitssatz werden nur bestimmte Leistungen, das sind Schriftsätze und Verhandlungen, abgerechnet, die übrigen Leistungen werden durch eine Erhöhung des Tarifes für diese Leistungen, den Einheitssatz, abgegolten. Häufig führt eine Abrechnung nach Einheitssatz und nach Einzelleistung zu sehr ähnlichen Ergebnissen.

3. Besondere Vereinbarungen

Unsere Kanzlei setzt auf persönliche Beratung und umfassenden Einsatz für unserer Klienten. Daher können wir die Qualität unserer Leistungen nur aufrechterhalten, wenn unserer Entlohnung nicht unter eine gewisse Grenze fällt. **Grundlage unserer Abrechnung nach dem RATG und den AHK ist daher ein Mindeststreitwert von € 15.000,-**. Ist der Streitwert in Ihrer Angelegenheit höher, werden unserer Kosten nach dem tatsächlichen Streitwert berechnet, liegt er darunter, kommt eine Berechnungsgrundlage von € 15.000,- zur Anwendung. Eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall ist jederzeit möglich. Dies gilt für eine Abrechnung nach Einzelleistung und nach Einheitssatz. Es handelt sich bei diesen Wert um die Bemessungsgrundlage unserer Kosten und nicht um den Betrag, den Sie an uns bezahlen müssen.

4. Abrechnung nach Stundensatz

Wir stehen auch für eine Tätigkeit nach Stundensatz zur Verfügung. Wird eine Tätigkeit nach Stundensatz vereinbart, gilt nur dieser als Abrechnungsgrundlage, nicht die oben beschriebenen Tarife. Abgerechnet werden dann alle Leistungen unserer Kanzlei nach der tatsächlich

gebrauchten Zeit. Dies betrifft dann alle Tätigkeiten von Juristen in Ihrer Sache, auch wenn sie nicht im Tarif vorgesehen sind (zum Beispiel auch juristische Recherchen und Aktenstudium). Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten von je 5 Minuten, mindestens aber 10 Minuten je Tätigkeit.

5. Rechtenschutzversicherung

Wenn Sie eine Rechtenschutzversicherung abgeschlossen haben, muss zunächst geklärt werden, ob die Rechtenschutzversicherung Ihre Streitsache deckt. Das ist nicht immer der Fall und kann von uns ohne Anfrage an die Versicherung auch nicht beantwortet werden. Wenn Ihre Rechtenschutzversicherung Deckung für unsere Kosten gewährt, werden wir diese direkt mit der Versicherung abrechnen. Dies aber nur, wenn Sie uns über das Bestehen der Versicherung im Vorhinein unserer Tätigkeit informieren. Andernfalls werden wir unsere Kosten je nach Vereinbarung direkt mit Ihnen abrechnen, auch wenn diese möglicherweise nicht zur Gänze von der Versicherung gedeckt sind.

Wir sind keine Versicherungsmakler und bekommen daher auch keine Provision von Ihrer Versicherung für unsere Tätigkeit. Anfragen von uns an Ihre Rechtenschutzversicherung müssen daher von Ihnen bezahlt werden. Das bedeutet im Einzelnen:

Deckt Ihre Versicherung unsere Tätigkeit im Prozess, ist die Anfrage im Einheitssatz enthalten und muss nicht gesondert entlohnt werden. Deckt Ihre Versicherung einen Prozess nicht, wird er aber trotzdem auf Ihre eigenen Kosten eingeleitet, müssen Sie für eine Anfrage nicht gesondert bezahlen, weil diese auch hier im Einheitssatz enthalten ist. **Wird die Anfrage negativ beantwortet und dann kein Prozess eingeleitet, müssen Sie die Anfrage jedenfalls bezahlen.**

Bei vielen (aber nicht allen) Rechtenschutzversicherungen ist in periodischen Abständen eine Beratungsleistung enthalten. Beachten Sie aber, dass das Entgelt dafür stark variiert und in der Regel nur kurze Beratungen von ca. 20 Minuten im Tarif enthalten sind. Jedenfalls können wir im Rahmen derartiger Beratungen keine Vertragsprüfungen (auch nicht von einzelnen Klauseln) und keine umfangreichen Scheidungsberatungen durchführen. Derartige Leistungen müssten wir gesondert verrechnen.

6. Vorschüsse

Wir sind jederzeit dazu berechtigt, angemessene Vorschüsse für unsere Leistungen zu verlangen. Derartige Kostenvorschüsse sind keine pauschale Zahlung für alle entstehenden Kosten, sondern **nur eine Anzahlung. Diese Anzahlung muss nicht im Verhältnis zu den tatsächlich entstehenden Kosten stehen**, die Kosten können also auch erheblich höher sein. Sollten die Kosten geringer als eine Anzahlung sein, erhalten Sie die Differenz unmittelbar nach Abschluss unserer Tätigkeit zurück.

7. Pauschalgebühren

Die Kosten des Gerichtes werden über Pauschalgebühren eingehoben. Diese Zahlungen werden in der Regel (aber nicht immer) bei Einreichen der Klage von unserem Konto abgezogen. Klagen oder gebührenpflichtige Anträge können daher nur eingebracht werden, **nachdem** Sie uns die Pauschalgebühr überwiesen haben. Wir empfehlen dies daher möglichst schnell vorzunehmen, um Ihre Angelegenheit nicht zu verzögern.

8. Kostenersatz im Zivilprozess

Im Zivilprozess findet in der Regel Kostenersatz statt. Das bedeutet, dass die Partei (Kläger oder Beklagter), die den Prozess verliert, die eigenen Kosten selber tragen muss, und zusätzlich der Gegenseite den Rechtsanwalt und die sonstigen Ausgaben im Prozess ersetzen muss. Über Details des Kostenersatzrechtes im Prozess werden wir Sie jederzeit gerne über Nachfrage

aufklären. Dies betrifft auch jene Streitigkeiten, in denen kein Kostenersatz stattfindet (zum Beispiel Kindesunterhalt und Obsorge).

Beachten Sie: Sie haben im Falle des Obsiegens den Anspruch auf Ersatz unserer Kosten. Sollten die Kosten von der Gegenseite nicht bezahlt werden (können), müssten wir diese jedenfalls mit Ihnen abrechnen. Wir haben allerdings ein Vorgriffsrecht (Pfandrecht) auf Ihre Ersatzforderung.

Sie tragen also in jedem Falle das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit Ihres Prozessgegners. Sollte ein Kostenersatzanspruch bestehen, der über unsere vereinbarten Kosten hinausgeht, sind wir dazu berechtigt, auch die Kosten laut Kostenersatzanspruch zu verlangen, allerdings nur, soweit sie von der Gegenseite tatsächlich ersetzt werden.

Der Kostenersatz richtet sich nach den Bestimmungen des RATG. Es ist daher **möglich, dass Sie aufgrund der zwischen uns vereinbarten Kostenregelung mehr bezahlen müssen, als Sie von der Gegenseite ersetzt erhalten.**

9. Kostenersatz im Strafverfahren

Im Falle eines Freispruches haben Sie Anspruch auf Ersatz ihrer Verteidigungskosten gegen den Staat. Beachten Sie aber, dass dieser Ersatzanspruch gesetzlich normiert ist und **in der Regel erheblich unter den uns zustehenden Kosten liegt.** Sie werden die übersteigenden Kosten daher auch im Falle Ihres Freispruches tragen müssen.

Für nähere Informationen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.